
Anlage 5
Zulassungsvoraussetzungen

zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Ernährungstherapie
und deren Vergütung

1. Berufliche Qualifikation

Für die Zulassung zur Ernährungstherapie gibt es neben den gesetzlichen Zulassungskriterien gemäß § 124 Abs. 1 SGB V weitere Qualifikationsanforderungen, die sich aus der Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL) nach § 92 SGB V ergeben.

Die Zulassung für die Abgabe von Ernährungstherapie erfolgt indikationsbezogen, da die Heilm-RL für jedes von der Ernährungstherapie umfasste Indikationsgebiet eigene weitergehende Qualifikationsanforderungen beschreibt. Ein Leistungserbringer kann bei entsprechender Qualifikation für beide Indikationsgebiete zugelassen werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist zunächst zu prüfen, ob eine entsprechende Grundqualifikation durch die Zugehörigkeit zu einer der in Ziffer 1.1 genannten Berufsgruppen besteht. Danach kann die Zulassung für das bzw. die Indikationsgebiete erteilt werden, für die auch die weiteren Qualifikationsanforderungen nach Ziffer 1.2 oder 1.3 erfüllt sind. Den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS)¹ behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der MDS von den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V entgegen.

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige nachfolgend genannter Berufsgruppen können im Rahmen der Ernährungstherapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden.

1.1.1 Diätassistentin oder Diätassistent

1.1.2 Für Hochschulabsolvierende ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 im Einzelfall zu prüfen.

Leistungserbringer, die die Ernährungstherapie durchführen, können Hochschulabsolventen mit folgenden Abschlüssen sein:

- Oecotrophologinnen oder Oecotrophologen (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung; Abschlüsse: Diplom, Master of Science, Bachelor of Science),
- Ernährungswissenschaftler (Abschlüsse: Diplom, Master of Science, Bachelor of Science)

Weder der Berufsabschluss als Diätassistentin oder Diätassistent noch einer der o.g. Hochschulabschlüsse qualifiziert als alleiniges Kriterium bereits für die Zulassung zur Erbringung des Heilmittels Ernährungstherapie. Weitere für die Zulassung

¹ Ab 01.01.2022 Medizinischer Dienst Bund (MD Bund)

maßgeblichen Kriterien sind die Nachweise der nachfolgenden unter 1.2 und 1.3 genannten Qualifikationsanforderungen.

1.2 weitere Qualifikationsanforderungen auf Basis der HeilM–RL für die Abgabe von Ernährungstherapie für Mukoviszidose (Indikationsschlüssel CF)

1.2.1 Therapieerfahrung

Für die Zulassung zur Abgabe von Ernährungstherapie bei Mukoviszidose ist zusätzlich zu einer Qualifikation gemäß Ziffer 1.1 Therapieerfahrung in der Behandlung von Mukoviszidose bei mindestens 50 Patientinnen und Patienten erforderlich. Diese Therapieerfahrung ist im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung zu sammeln.

1.2.2 Fachkenntnisse

Ferner sind folgende spezielle Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Ernährungssituation von Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose unter Berücksichtigung des altersabhängigen erhöhten Energiebedarfs
- b) Berechnung des Energiebedarfs von CF–Patientinnen und CF– Patienten
- c) Bedeutung fettlöslicher Vitamine, Mineralien, Spurenelemente in der Ernährung bei CF
- d) Verdauungsenzyme und Enzymsubstitution bei CF,
- e) Vorgehen bei Malnutrition im Säuglings– und Kleinkindalter, bei Jugendlichen und Erwachsenen
- f) Besonderheiten in der Schwangerschaft und Stillzeit
- g) Ernährungstherapie bei Problemsituationen; z.B. schwere chronische Atemnot, Pubertätsverzögerung, Osteopenie
- h) Besonderheiten der Ernährungstherapie bei Organkomplikationen, z.B.
 - Diabetes mellitus
 - Leberzirrhose
- i) Ernährungstherapie nach Organtransplantation

1.3 Weitere Qualifikationsanforderungen auf Basis der HeilM–RL für die Abgabe von Ernährungstherapie für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen (Indikationsschlüssel SAS)

1.3.1 Therapieerfahrung

Für die Zulassung zur Abgabe von Ernährungstherapie bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen ist zusätzlich zu einer Qualifikation gemäß Ziffer 1.1 Therapieerfahrung in der Behandlung von seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen bei mindestens 75 Patientinnen oder Patienten

erforderlich. Diese Therapieerfahrung ist im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung zu sammeln.

1.3.2 Fachkenntnisse

Ferner sind folgende spezielle Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Fütterungsproblematik im Säuglings- und Kleinkindalter/Esstörungen
- b) enterale Ernährung/Sondenarten/pädiatrische Produkte
- c) Krankheitsbilder und Diätetik bei Stoffwechselstörungen:
 - familiäre Hypercholesterinämien
 - Galaktosämie und hereditäre Fruktoseintoleranz
 - Phenylketonurie
- d) Eiweißarme Diäten bei angeborenen Stoffwechselstörungen
- e) Störungen im Abbau von Aminosäuren (Grundlagen und Überblick)
- f) Störungen im Abbau des Phenylalanin-Stoffwechsels (PKU)
- g) Störungen im Abbau der verzweigtkettigen Aminosäuren (MSUD)
- h) Störungen im Abbau des Lysin-Stoffwechsels (Glutarazidurie)
- i) Störungen im Abbau des Methionin-Stoffwechsels (Homocystinurie)
- j) Organoazidurie – Störungen im Propionat- und Methylmalonat-Stoffwechsel
- k) Harnstoffzyklusdefekte
- l) Kohlenhydratdefinierte Diäten bei Störungen im Kohlenhydrat-Stoffwechsel
- m) Glykogenose
- n) Galaktosämie
- o) Fruktoseintoleranz
- p) Fettdefinierte Diäten bei Störungen im Fett-Stoffwechsel
- q) Störungen im Transport exogener Lipide (β -Oxydationsstörungen)
- r) Störungen im Fett- und Energiestoffwechsel (PDH-Defekte, MAD-Defekte)

1.4 Nachweis der weiteren Qualifikationen nach Ziffer 1.2 und 1.3

1.4.1 Nachweis der behandelten Patientinnen und Patienten

Die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten beginnt mit dem ersten Patientenkontakt, unabhängig davon, ob weitere Kontakte mit dieser Patientin oder diesem Patienten erfolgen. Erstreckt sich die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten über mehr als 12 Monate, kann dieser für jeden begonnenen 12 Monatszeitraum als eine weitere behandelte Patientin oder ein weiterer behandelter Patient gezählt werden. Eine Therapie unter Anleitung eines nach diesen Vorschriften zulassungsfähigen Leistungserbringers ist auf den Umfang der Therapieerfahrung anrechnungsfähig. Durchgeführte Behandlungen können im

Rahmen der Zulassung anerkannt werden, wenn diese entsprechend dokumentiert und bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB V vorgelegt werden. (Musterformular siehe Anhang und Nachweise zur Arbeitszeit z. B. durch Arbeitszeugnisse)

1.4.2 Nachweis der speziellen Kenntnisse

Die speziellen Kenntnisse müssen im Rahmen der Berufsausübung oder durch weitere Aus- oder Weiterbildungen erlangt werden, entsprechende Nachweise sind z. B. durch Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Leistungsnachweise oder Weiterbildungszertifikate bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Absatz 2 SGB vorzulegen.

1.5 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht, sofern sie nicht den in Ziffer 1.1 definierten Berufsgruppen angehören:

- 1.5.1 Ausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschafter (staatlich geprüfte Ökotrophologin oder Ökotrophologe)
- 1.5.2 Ausbildung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten für Ernährung und Versorgung
- 1.5.3 Ernährungstherapeutinnen oder Ernährungstherapeuten
- 1.5.4 Hauswirtschafterinnen oder Hauswirtschafter
- 1.5.5 Diätköchinnen oder Diätköche, Köchinnen oder Köche
- 1.5.6 Diät- oder Ernährungsberaterinnen- oder -berater
- 1.5.7 Ernährungscoaches oder Fitnessberaterinnen oder -berater
- 1.5.8 Apothekerinnen oder Apotheker
- 1.5.9 Ärztinnen oder Ärzte
- 1.5.10 Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker

2. Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den zugelassenen Leistungserbringer ausgerichtet.
- 2.2 Die Praxis muss einen Behandlungsraum mit mindestens 12 m² Therapiefläche umfassen.
- 2.3 Behandlungsräume oder -bereiche dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- 2.4 In den Behandlungsräumen bzw. -bereichen bedarf es trittsicherer (R9 oder höher), fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden (kein Teppichboden).
- 2.5 In jedem Behandlungsraum bzw. -bereich muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
- 2.6 Für jeden zusätzlichen gleichzeitig tätigen Leistungserbringer ist ein weiterer Behandlungsraum erforderlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Arbeitszeiten der Leistungserbringer in der Praxis nicht überschneiden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Räumlichkeiten zur Behandlung bei gleichzeitig tätigen Leistungserbringern ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses unerheblich.
- 2.7 Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können und dürfen einen Richtwert von 2,40 m Deckenhöhe - lichte Höhe - nicht unterschreiten.

3. Ausstattung

- 3.1 Pflichtausstattung
 - 3.1.1 Computer/Tablet mit einem Nährwertberechnungsprogramm inklusive Nachweis eines Vertrages, der das Vorhandensein des jeweils aktuellsten Updates gewährleistet
 - 3.1.2 Indikationsspezifisches Beratungs-, Schulungs- und Informationsmaterial; z.B.:
 - a) Lebensmittelattrappen
 - b) Leerverpackungen
 - c) Bildmaterial, Plakate
 - d) Messhilfen für Portionsgrößen

- 3.1.3 Telefon und Fax, Internetzugang sowie abrufbarer Anrufbeantworter (auch Mobiltelefon)
- 3.1.4 geeichte Körperwaage*
- 3.1.5 Küche(nzeile) mit abwischbaren Flächen und Böden*
- 3.1.6 Kühlmöglichkeit für Lebensmittel*
- 3.1.7 zusätzliche Wasch- und Desinfektionsmöglichkeit für Hände, Geschirr und Kücheneinrichtung und -geräte*
- 3.1.8 Einmalhandtücher*
- 3.1.9 Spültücher (als Einwegware)*
- 3.1.10 Geschirrtücher (sind nach einmaliger Verwendung bei mindestens 60°C maschinell zu waschen)*
- 3.1.11 Abfallbehälter ausschließlich mit Deckel, tgl. Entleerung*
- 3.1.12 Hygienebelehrung (Erstbelehrung, zweijährliche Wiederholungsbelehrung) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)*
- 3.1.13 Zusätzliche Hygienehinweise bei Behandlung von CF-Patientinnen und CF-Patienten:*

 - a) In den Beratungsräumen sollten keine Zimmerpflanzen stehen.
 - b) Grundsätzlich sollte auf Luftbefeuchter an Heizkörpern und Raumluftbefeuchter verzichtet werden.

* Den am 16.10.2021 bereits zugelassenen Leistungserbringern wird Bestandsschutz gewährt.

- 3.2 Pflichtausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringer
- 3.2.1 Computer/Tablet mit einem Nährwertberechnungsprogramm inklusive Nachweis eines Vertrages, der das Vorhandensein des jeweils aktuellsten Updates gewährleistet
- 3.2.2 Indikationsspezifisches Beratungs-, Schulungs- und Informationsmaterial, z.B.
 - a) Lebensmittelattrappen
 - b) Leerverpackungen
 - c) Bildmaterial
 - d) Messhilfe für Portionsgrößen
- 3.2.3 Mobiltelefon

4. Anforderungen für Angehörige der Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.2

Angehörige einer Berufsgruppe nach den Ziffern 1.1.2 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen. Den Arbeitsgemeinschaften nach §124 SGB V sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS) behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der MDS² von den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V entgegen.

Die Anforderungen an die in den Ziffern 1.1.2 genannten Diplom-/Bachelor-/Masterstudiengänge sind in Form des Europäischen System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (European Credits Transfer and Accumulation System – ECTS³) gestellt. Ein Semester entspricht 30 Kreditpunkten (ECTS-Leistungspunkten). Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht im Durchschnitt 30 Arbeitseinheiten (=Zeitstunden). Bei der Bewertung von Zulassungsanträgen von Bachelor- oder Masterabsolventen werden nur die Studieninhalte berücksichtigt, die mit ECTS bewertet und von der Hochschule (z. B. im Leistungsnachweis-Transcript of Records) beurkundet sind.

Die in Ziffer 4.1 genannten Inhalte müssen Teil eines umfassenden, einschlägigen Studiums mit den in Ziffer 1.1.2 genannten Studienabschlüssen sein.

4.1 Theoretische Anforderungen⁴

4.1.1 Grundlagen

Naturwissenschaftliche Grundlagen	ECTS
Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie	10
Auswertung und Interpretation von Daten und Studien; Deskriptive und analytische Statistik, Epidemiologie; Elemente der Differential- und Integralrechnung, Ausgleichs- und Regressionsrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung; Grundbegriffe der Physik	

² Ab 01.01.2022 Medizinischer Dienst Bund (MD Bund)

³ Leistungspunkte (LP) sind inhaltlich identisch zu ECTS-Punkten

⁴ Es gelten die bisherigen Theoretischen Anforderungen Ziffer 4.1 fort, bis die Vertragspartner insoweit eine neue Vereinbarung getroffen haben oder eine Festsetzung der Schiedsstelle erfolgt. Die Schiedsstelle fordert die Vertragsparteien auf, sich bis zum 31.12.2021 auf neue Theoretische Anforderungen (Ziffer 4.1 der Anlage 5) zu verständigen.

Biologisch-medizinische Grundlagen	
Grundlagen biochemischer Prozesse und Reaktionen	10
Molekularbiologie, Grundlagen der Genetik	
Funktion (Physiologie) des menschlichen Organismus, u. a. Zellphysiologie, Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt	
Aufbau (Anatomie) des menschlichen Organismus, u. a. Gastrointestinaltrakt, Herz-Kreislauf-System	
Grundlagen der Mikrobiologie	

4.1.2 Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft

Ernährungswissenschaft	ECTS
Energiebedarf und -stoffwechsel; Verdauung und Resorption, Verdauungsenzyme, hormonelle Regulation und Steuerung	20
biochemische Reaktionen, Intermediärstoffwechsel, Pathobiochemie	
Ernährungssituation in Deutschland und weltweit, Empfehlungen für die Nährstoffzufuhr, Zusammensetzung der Nahrung/Nahrungs-inhaltsstoffe; Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr und praktische Ernährungsempfehlungen, ernährungsphysiologische Beurteilung von Nahrungsmitteln; alternative Ernährungsformen; Nahrungsergänzungsmittel und funktionelle Lebensmittel	
Anforderungen an die Ernährung ausgewählter Bevölkerungsgruppen (insbes. Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere, Senioren); Entwicklung bedarfsorientierter Ernährungskonzepte; <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Ernährungserhebung; - Methoden zur Ermittlung des Ernährungsstatus von Personen und Gruppen, Anthropometrie; - Nährwertberechnung 	
Lebensmittelwissenschaft	
Hauptinhaltsstoffe von Lebensmitteln, Sekundäre Pflanzenstoffe; analytische Methoden; Gentechnik	15

Prozessschritte und Abläufe der Verarbeitung, Einfluss von Prozessabläufen auf Qualität und Inhaltsstoffe der Lebensmittel; Lebensmittelsensorik	
Zubereitungsverfahren und deren Einfluss auf die Qualität von Lebensmitteln	
natürliche und industriell hergestellte Produkte: Herkunft, Verarbeitung, stoffliche Zusammensetzung, Qualitätsmerkmale	
Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel, pathogene Mikroorganismen, Kontaminationen, Rückstände, Hygiene, Hygienekonzepte	
Grundlegende nationale und EU-weite Regelungen zum Lebensmittelrecht, z. B. LFGB, LM-Kennzeichnungs-VO, Novel Food-VO, Health Claims	

4.1.3 Weitere Fachspezifische Kenntnisse

Ernährungsmedizin und Diätetik	ECTS
Epidemiologie, Prävention und Therapie von Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, des Herz-Kreislauf-Systems, des Stoffwechsels (insbes. Diabetes mellitus); Übergewicht und Adipositas; Störungen des Wasser- und Elektrolythaushalts; immunologische, rheumatische und allergische Erkrankungen; Fehl- und Mangelernährung; klinische Laborparameter	10
Grundlagen der Diätetik, Diätkostformen, relevante Leitlinien	
Aufstellen und Berechnen von Tages- und Wochenspeiseplänen bei verschiedenen diätetischen Indikationen	
Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Beratung und Kommunikation	
wissenschaftlich-theoretische Inhalte der Ernährungspsychologie, psychologische Erklärungsansätze, Ernährungsverhalten, Verhaltensänderungen, Essstörungen	10
Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Ernährung des Menschen, Essstile und Ernährungsgewohnheiten, milieu- und	

landesspezifische Besonderheiten, Einflüsse auf das Essverhalten	
Kommunikation, Kommunikationstheorien und -techniken	
Gesprächsführung in der Einzel- und Gruppenberatung, methodische und didaktische Grundlagen, Struktur von Beratungsprozessen	
Gesamt	75

Anhang: Musterformular zum Nachweis der Therapieerfahrung

Bescheinigung zum Nachweis der Therapieerfahrung nach § 44 HeilM-RL

1. Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers:

Name und Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Berufsbezeichnung _____

2. Angaben zur geplanten beruflichen Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers:Tätigkeit selbstständig angestellt _____Art zugelassene Praxis andere Institution _____

Bei Institution _____

Art der Einrichtung _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Ggf. Kassenzulassung seit: _____

3. Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers:Dauer der Tätigkeit
(von/bis MM/JJ) _____

Stunden je Woche _____

Zahl der behandelten
Patientinnen und Patienten
mit Mukoviszidose (vgl.
Ziffer 1.4.1) _____Zahl der behandelten
Patientinnen und Patienten
mit seltenen angeborenen _____

Stoffwechselstörungen

(vgl. Ziffer 1.4.1)

4. Angaben zum anleitenden Leistungserbringer:

Name und Vorname der
anleitenden Person

Geburtsdatum

Berufsbezeichnung

Telefon (tagsüber)

5. Optional: Angaben zur Qualifikation des anleitenden Leistungserbringers:

Ausbildung oder Studienfach

1. Fachrichtung

2. Fachrichtung

Art, Ort und Datum
des Abschlusses

6. Angaben zur beruflichen Tätigkeit der anleitenden Leistungserbringer:

Tätigkeit

selbstständig

angestellt

Art

zugelassene Praxis

andere Institution

Bei Institution

Anschrift

Telefonnummer

Ggf. Kassenzulassung seit:

7. Einzelnachweis der behandelten Patientinnen oder Patienten

Lfd. Nummer	Patientin oder Patient (Pseudonym)	Geburtsjahr	Behandlungsjahr	CF	SAS
1.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...					

Erläuterungen:

Nachweis von speziellen Kenntnissen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Mukoviszidose (Cystische Fibrose–CF) bei 50 behandelten Patientinnen und Patienten im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung.

Nachweis von speziellen Kenntnissen in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit SAS durch eine Therapieerfahrung bei 75 behandelten Patientinnen und Patienten im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung.

Eine Patientin oder ein Patient, die oder der über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betreut wird, zählt im Folgejahr wie eine neue Patientin oder ein neuer Patient.

8. Nachweis von speziellen Fachkenntnissen bei CF (gemäß § 44 Abs. 6 HeilM-RL) oder SAS (gemäß § 44 Abs. 5 HeilM-RL)

9. Sonstige Nachweise

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Unterschrift der anleitenden Person (optional)

Stempel der Institution (optional)